

Anschlussnutzungsvertrag

über die

Nutzung eines Netzanschlusses für die Entnahme elektrischer Energie
aus einem Anschluss der Stadtwerke Emmendingen GmbH
am 20 kV Mittelspannungsnetz

zwischen

Stadtwerke Emmendingen GmbH,
79312 Emmendingen

als Netzbetreiber

- nachstehend SWE genannt -

und

>Vorname, Name des Anschlussnutzers<
>Straße/Hausnummer des Anschlussnutzers<
>Wohnort des Anschlussnutzers<

als dem Anschlussnutzer
- nachstehend Kunde genannt –

des Anschlusses für die Liegenschaft / das Gebäude

>Bezeichnung der Liegenschaft / Gebäude<
>Ort der Liegenschaft<
>Straße / Hausnr. der Liegenschaft<

des Anschlussnehmers

für die Liegenschaft / das Gebäude
>Name des Anschlussnehmers<
>Straße, Hausnr. des Anschlussnehmers<
>Wohnort des Anschlussnehmers<

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Kunde nutzt einen Netzanschluss am Netz der SWE für die Entnahme elektrischer Energie. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Kunden und der SWE im Zusammenhang mit der Nutzung des Anschlusses durch den Kunden.
- 1.2 Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Verträge:
- Eigenerzeugungsanlagen
 - Netzreservekapazität
 - Reserveübergabestellen
 - Sonderformen der Netznutzung (z. B. singulär genutzte Betriebsmittel)

Diejenigen gesonderten Verträge, deren Inhalt Auswirkungen auf die Messung sowie auf die Abrechnung der Netzentgelte gegenüber dem Lieferanten haben, sind in Anlage 1 zusammen mit maßgeblichen Daten näher bezeichnet.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die SWE stellt dem Kunden den Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass:

- ein Netzanschlussvertrag besteht

und zudem

- der Kunde einen All-Inklusive-Stromlieferungsvertrag mit dem Lieferanten und einen Anschlussnutzungsvertrag mit der SWE abgeschlossen hat

oder

- der Kunde einen Vertrag über den Bezug elektrischer Energie mit dem Lieferanten und einen Netznutzungsvertrag mit der SWE geschlossen hat.

3. Netzanschlusssituation

Die Netzanschlusssituation der Liegenschaft / des Gebäudes und somit der Netzanschluss aus welchem der Kunde seine Energie entnimmt, ist in Anlage 1 inkl. ggf. vorhandener Reserveübergabestellen und der dazugehörigen Reservevorhalteleistung vollumfänglich dargestellt.

4. Netzanschluss und Bereitstellung von Netzkapazität

Der Netzanschluss und die Bereitstellung von Netzkapazität an den netzseitigen Übergabestellen sowie der vereinbarten Anmeldeleistung (elektrische Gesamtleistung bis zur vereinbarten Höhe aller Verbrauchseinrichtungen an diesem Netzanschluss) sind im Netzanschlussvertrag zwischen der SWE und dem Anschlussnehmer geregelt. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

Nutzen mehrere Kunden diesen Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Kunden an diesem Netzanschluss nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen der SWE und dem Anschlussnehmer vereinbarten Anmeldeleistung. Für den Energiebezug an der jeweiligen Kundenanlage ist ein Leistungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 0,9 induktiv und 1,0 einzuhalten. Nutzen mehrere Kunden den Netzanschluss, gilt dies auch für die Summe des Energiebezugs aller Kunden.

Kommt es in Folge von Überschreitungen der Anmeldeleistung oder der zulässigen Grenzen des Leistungsfaktors zu Beeinträchtigungen der Versorgungszuverlässigkeit, der Versorgungsqualität oder der Versorgungssicherheit, ist die SWE, auch gegenüber dem Kunden, berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Kundenanlage vom Netz zu trennen.

Welchen Anteil der Kunde an der Anmeldeleistung in Anspruch nehmen darf, ist deshalb zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren, s. Anlage 1.

Die Vereinbarung über die dem Kunden (Anschlussnutzer) zustehende anteilige Anmeldeleistung ist der SWE vom Anschlussnutzer nachzuweisen.

5. Reserveübergabestellen

Verfügt die Anschlussstelle, über die der Anschlussnutzer für seine Anlage elektrische Energie bezieht, über einen Reserveanschluss, so stellt die SWE die Leistung „Netzbereitstellung zur Netznutzung“ auch für diese Reserveübergabestelle zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines Netzanschlussvertrages zwischen der SWE und dem Anschlussnehmer, einer entsprechenden Messeinrichtung und der Abschluss einer gesonderten Reservevereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWE, in der auch das Entgelt für die Vorhaltung der Reserveleistung sowie die Kostentragung für die Betriebs- und Instandhaltungskosten des Reserveanschlusses / der Reserveübergabestelle geregelt sind. Die in der Reservevereinbarung festgelegten Leistungswerte sind in der Anlage 1 wiedergegeben. Die Messwerte der Reserveübergabestelle werden bei der zugeordneten Übergabestelle hinzuaddiert. Die Einbeziehung der Messung in die Berechnung des Netzentgeltes ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, seinen Lieferanten über das Bestehen einer Reserveübergabestelle sowie über die in dieser Bestimmung beschriebenen Auswirkung auf die Messung und die Berechnung der Netzentgelte, zu informieren.

6. Messung

Die vom Kunden mittels des Netzanschlusses aus dem Netz der SWE entnommene elektrische Energie wird von einem Messstellenbetreiber, der die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften und den Mindestanforderungen der SWE entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen.

7. Haftung

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet die SWE gemäß § 6 AVBEltV in der derzeit geltenden Fassung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 9.12.04 (BGBl. I, S. 3214), wobei für die Bemessung der Haftungsgrenze die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Abnehmer maßgebend ist. Der Wortlaut des § 6 AVBEltV ist als Anlage 3 beigefügt. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Regelung bleibt im Übrigen unberührt.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt am tt.mm.jjjj Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2 Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag ruht, sofern und solange der Kunde für das vertragsgegenständliche Anschlussobjekt auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages Strom von einem Lieferanten bezieht und mit der SWE einen Netznutzungsvertrag geschlossen hat.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis besteht, bis es von einem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Im Übrigen endet der Anschlussnutzungsvertrag, wenn der Kunde die Anschlussnutzung einstellt.

9. Sonstiges

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der SWE oder von ihr beauftragten Dritten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.

(2) Teilt der Lieferant der SWE mit, dass er den Stromliefervertrag mit dem Kunden (und die Netznutzung) beendet, ist die SWE berechtigt, zur Sicherstellung der weiteren Stromversorgung des Kunden, das gemäß §38 EnWG für die Ersatzstromversorgung zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen hierüber zu informieren.

10. Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage 1: a) Datenblatt für die Netz- und Anschlussnutzung sowie Kontaktdaten der Vertragspartner

b) Anschlussschema mit Messwertverknüpfungen

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das Mittelspannungsnetz (20 kV) / Niederspannungsnetz (0,4 kV) der Stadtwerke Emmendingen GmbH sowie für die Anschlussnutzung und die Netznutzung.

Anlage 3: Auszug aus der AVBEltV § 6

Ort

Datum

Ort

Datum

Unterschrift SWE

Unterschrift / Stempel des Kunden

Datenblatt
Netz- /Anschlussnutzung zur Belieferung der Kundenanlage
 Anlage 1a zum ANV



An der Anschlussstelle(n) der Liegenschaft / des Gebäudes

Bezeichnung: >Liegenschaft / des Gebäudes<
 Straße, Nr. >Liegenschaft / des Gebäudes<
 Ort: >Liegenschaft / des Gebäudes<
 SWE Nr. >Liegenschaft / des Gebäudes<

Anschlussnehmer:

Name: >des Anschlussnehmer<
 Straße, Nr. >des Anschlussnehmer<
 Ort: >des Anschlussnehmer<
 Anmeldeleistung kW
 Für die Liegenschaft lt.
 Netzanschlussvertrag vom tt.mm.jjjj

Anschlussnutzer (AN) bzw. Netznutzer (NN)

Bezeichnung: >des Netznutzer<
 Straße, Nr. >des Netznutzer<
 Wohnort: >des Netznutzer<
 Telefon: >des Netznutzer<
 Fax: >des Netznutzer<

Rechnungsanschrift des AN bzw. NN:

Name: >des Netznutzer<
 Straße, Nr. >des Netznutzer<
 Ort: >des Ans./-Netznutzers<
 Anteilige Anmeldeleistung kW
 Für seinen Strombezug lt. Aufteilungsvereinbarung
 mit dem Anschlussnehmer vom tt.mm.jjjj

Netzbetreiber SWE

Straße, Nr. >der SWE<
 Ort: >der SWE<

Telefon: >des Ansprechpartners<
 Fax: >der SWE<

Übergabestellen, Messstellen des Anschlussobjekt (lt. Netzanschlussvertrag), ggf. EEG Einspeisungen
 (ggf. gesonderte Anlage mit graphischer Darstellung entsprechend Anlage 1b verwenden)

Übergabestelle (Bezeichnung lt. Netzanschluss vertrag)	Anschluss- Spannung (kV) ab Netz/ab Umsp.	Mess- span- nung (kV)	Messung Lfd, Nr.	Zählpunkt- Bezeichnung	Örtlichkeit (lt. Netzan- schluss-vertrag)
z.B. Ü1	z.B. 20 kV ab Netz	z.B. 20	(1)	z.B. x-str. 1
z.B. R1	z.B. 0,4 kV ab Netz	z.B. 0,4	(2)	z.B. y-str.
z.B. E1	z.B. 0,4 kV ab Netz	z.B. 0,4	(3)	z.B. z.-str. 3

Netzentgeltrelevante Messwertverknüpfungen für die Abrechnung

	Abrechnungsart	Abrechnungsebene
Ermittlung der Abrechnungsleistung $P_{Abr.}$: $P_{Abr.} = (1)+(2)+(3)$	zeitgleich	ab 20 -kV-Netz
Ermittlung der Abrechnungsarbeit $A_{Abr.}$: $A_{Abr.} = (1)+(2)+(3)$		ab 20 -kV-Netz

Gesonderte Verträge mit Auswirkungen auf Messwertverknüpfungen und Netzentgelte:

- Reserveübergabestellen
 R1: Reservevorhalteleistung kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Netzreservekapazität
 N1: Netzreservekapazität kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Einspeisungen (nach EEG)
 E1: Einspeiseleistung kW s. Vertrag vom tt.mm.jjjj
- Singulär genutzte Betriebsmittel
 S1: Singuläre Betriebsmittel s. Vertrag vom tt.mm.jjjj

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
eines Grundstücks/Gebäudes

an das

Mittelspannungsnetz (20 kV) / Niederspannungsnetz (0,4 kV)

der Stadtwerke Emmendingen GmbH

sowie für die

Anschlussnutzung und die Netznutzung

- wird separat veröffentlicht -

Auszug aus der AVBEItV §6

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern
- 5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern
- 7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern
- 10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(3) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache

des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(6) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.